OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553411/14/StB/JoS

Datum: Linz, 28. August 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 27. Oktober 2025, GZ: BHPEBa-2023-122714/101-NB, BHPEWa-2023-128038/65-NB, betreffend eine erteilte Bewilligung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Grundwasserschongebiet Q__ gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Juni 2026 (mitbeteiligte Partei: C__)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Anlage bis 31.12.2027 fertig zu stellen ist und die wasserrechtliche Bewilligung bis zum 31.12.2041 befristet wird.
Die Auflagen aus Sicht der Hydrologie lauten zudem nunmehr wie folgt:

1. Entlang der Westseite des Betriebsgebäudes sind mindestens drei Grundwassermessstellen bis zum Grundwasserstauer abzuteufen. Die Sonden sind mit einem Ausbaudurchmesser von mindestens DN125 zu errichten (durch die erforderliche Entnahmemenge für einen Sperrbrunnenbetrieb kann sich das Erfordernis eines größeren Ausbaudurchmessers ergeben), mit einer versperrbaren Abdeckung zu versehen und gegen Verschieben zu sichern. Die Sonden sind an das staatliche Lage- und Höhennetz anzuschließen.

2. Für die Bohrarbeiten darf nur Trinkwasser verwendet werden, welches in hygienisch einwandfreien Behältnissen zu transportieren ist. Die Verwendung von organischen Spülungszusätzen ist wegen Verkeimungsgefahr nicht gestattet.

3. Für jede Sonde ist ein Bohrprotokoll gemäß ÖNORM B 4400 und B 4401 sowie ein Sondenausbauplan mit Angabe der Lagekoordinaten und der absoluten Höhe der Sondenoberkante anzufertigen.

4. An den Abstrommessstellen ist mittels Datenloggern kontinuierlich die Leitfähigkeit zu messen und aufzuzeichnen. Die gewonnenen Daten sind in Form von Ganglinien über die Dauer eines Kalenderjahres mit einer Interpretation einer fachlich befugten Person jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres der Abt. Wasserwirtschaft, aaa, als zuständige Gewässeraufsicht unter Angabe des Geschäftszeichens BHPEWa-2023-128038 zu übermitteln.

5. Es ist je Grundwassermessstelle eine ausreichend dimensionierte Tauchpumpe mit entsprechender Steigleitung und Stromversorgung bereitzuhalten, um im Störfall einen Sperrbrunnenbetrieb zu ermöglichen. Weiters ist jeweils eine technische Einrichtung zum Abschöpfen aufschwimmender Kohlenwasserstoffe vorzusehen.

6. Der Sperrbrunnenbetrieb ist durch eine fachkundige Person (z.B. D__) zu planen. Durch den Pumpbetrieb ist eine Absenkung der Grundwasseroberfläche zu ermöglichen, sodass durch das erreichte hydraulische Gefälle ein Grundwasserstrom zum Brunnen erzwungen wird. Ein Umströmen des Brunnens und ein Abströmen von Schadstoffen mit dem Grundwasser soll damit unterbunden werden. Die Festlegung der Entnahmemenge hat so zu erfolgen, dass der gesamte Betriebsstandort innerhalb des rechnerischen Entnahmebereiches zu liegen kommt. Die Berechnung der Entnahmemenge ist schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Zur Festlegung der Eingangsparameter ist ein Pumpversuch durchzuführen.

7. Bis zum 31.12.2027 sind bei der Wasserrechtsbehörde die Fertigstellung der Grundwassermessstellen anzuzeigen und folgende Fertigstellungsunterlagen vorzulegen:
   - Technischer Bericht inklusive Berechnung der Entnahmemenge
   - Sondenausbauplan
   - Lageplan
   - Bohrprotokolle
   - Pumpversuchsprotokolle
   - Pumpendatenblatt

8. Die Sonden sind ordnungsgemäß zu warten und instand zu halten. Im Abstand von fünf Jahren sind sowohl die Sonden als auch die Tauchpumpen einer Funktionsüberprüfung durch eine fachkundige Person (z.B. Brunnenbauunternehmen) zu unterziehen. Wenn im Zuge dieser

Überprüfung eine Versandung erkennbar ist, sind die Sonden zu regenerieren.

9. Es ist sicherzustellen, dass zu jeder Zeit die Position und Menge aller vorhandenen gefährlichen Stoffe abgefragt werden können. Diese Informationen sind im Störfall (z.B. Austritt oder Brand) mit den dazugehörigen Sicherheitsdatenblättern umgehend der Feuerwehr bzw. auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

10. Die Dichtheit und Medienbeständigkeit der Auffangwannen gegenüber den gelagerten Stoffen sind im Intervall von fünf Jahren, das nächste Mal bis zum 31.12.2030, durch eine fachlich befugte Person zu überprüfen. Dabei festgestellte Schäden sind zu sanieren.

11. Der bauliche Zustand bzw. die Dichtheit der für den Löschwasserrückhalt relevanten Hallenböden sind im Intervall von fünf Jahren, das nächste Mal bis zum 31.12.2030, durch eine fachlich befugte Person zu überprüfen. Dabei festgestellte Schäden sind zu sanieren.

12. Die Überprüfungsergebnisse der unter 10. und 11. genannten Überprüfungen und gegebenenfalls Sanierungsdokumentationen sind der Abt. Wasserwirtschaft, aaa, als zuständige Gewässeraufsicht unaufgefordert vorzulegen.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Perg (belangte Behörde – bB) vom 27.10.2025, GZ: BHPEBa-2023-122714/101-NB, BHPEWa-2023-128038/65-NB, wurde der C__ (mit-beteiligte Partei – mP) die wasserrechtliche Bewilligung zur Änderung des Brandschutzes im H__durch Installation einer Sprinkleranlage und Verzicht auf die Sauerstoffreduktion, die Installation einer Lüftung und von Auffangwannen sowie die Anpassung des Lagerkonzepts und Aufnahme der LGK 5.1B mit 50 Tonnen am Standort F__, auf dem Grundstück Nr. bbb, KG F__, unter Vorschreibung von Auflagen aus Sicht des Gewässerschutzes und der Landesgeologie, befristet bis 31.12.2040 erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Rechtsvertretung des A__ (Beschwerdeführer – Bf) mit Schriftsatz vom 20.11.2025 Beschwerde, in welcher er insbesondere auf Belange eines Fluchttunnels und Löschwasserrückhaltebeckens (problematisiert wurden Dichtheit, Konsens und Räumung) Bezug nahm. Weiters beanstandete der Bf die Ermittlungs- und Verfahrensführung durch die bB und wurde die Bestimmtheit der Auflagepunkte 4. – 6. gerügt. Auch habe die bB nicht alle maßgeblichen Störfälle beweismäßig abgearbeitet und nahm der Bf in diesem Zusammenhang näher Bezug auf die aus seiner Sicht relevanten Gefahrenpotenziale. Der Bf vermisste überdies eine Bewertung der Lager- und Produktionsmengen an Chemikalien am Maßstab der Seveso-III-Richtlinie und forderte dbzgl. eine Auflage. Schließlich problematisierte der Bf die Auflagepunkte 8. und 9.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 09.12.2025 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der bB zu GZ: BHPEWa-2023-128038, in die Beschwerde und in die Wasserbuch-Evidenz des Landes Oberösterreich, sowie durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.06.2026, bei der Vertreter des Bf, der bB, der mP und ein Amtssachverständiger (ASV) für Grundwasserschutz anwesend waren. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermitt-

lung des relevanten Sachverhalts mitwirken und insbesondere Fragen an den ASV richten.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

II.2.1. Feststellungen zum projektgegenständlichen Vorhaben der mP:

Die mP (bzw. damals die Form 4 Industries GmbH) suchte mit Antrag vom 04.04.2023 bei der bB u.a. um wasserrechtliche Bewilligung zur Änderung des Brandschutzes im H__ durch Installation einer Sprinkleranlage und Verzicht auf die Sauerstoffreduktion, die Installation einer Lüftung und von Auffangwannen sowie die Anpassung des Lagerkonzepts und Aufnahme der LGK 5.1B mit 50 Tonnen am Standort F__, auf dem Grundstück Nr. bbb, KG F__, an. Dem Ansuchen waren mehrere Beilagen angeschlossen und im Laufe des behördlichen Verfahrens wurden Projektergänzungen vorgenommen. Mit Eingabe ihrer Rechtsvertretung vom 02.10.2023 trat die mP dem gegenständlichen Verfahren bei.

Dass ggst. Vorhaben beinhaltet auf das Wesentliche zusammengefasst Folgendes:

Gemäß Lagerkonzept werden nur im H__ Chemikalien gelagert. Im V__ alt und im neuen G__ erfolgt keine Lagerung von Chemikalien. Das H__ ist durch Ausbildung von fünf getrennten Wannen bis zu einer Höhe von 45 cm unterteilt. Die Zusammenlagerung von Chemikalien erfolgt entsprechend der im Lagerkonzept dargestellten Zusammenlagerungsmatrix.

Die Wannen 1 bis 4 sollen mit einem dichten und mediengeständigen Anstrich beschichtet werden. Die max. 300.000 l flüssigen Chemikalien sollen auf die Wannen 1 - 4 aufgeteilt werden, wobei max. 100.000 l je Auffangwannensegment vorgesehen sind. Das notwendige Auffangwannenvolumen einer Wanne beträgt 10.000 l plus Löschwasser aus der Sprinkleranlage. Die einzelnen Wannen verfügen über folgende Volumina: Wannen 1 - 3: je ca. 107 m^3, Wanne 4: ca. 113,5 m^3 und Wanne 5: ca. 446 m^3.

Im Lagerkonzept ist bzgl. Hochwasserschutz beschrieben, dass die Wand um 30 cm höher als das Bodenniveau ist. Der Hallenboden war beim 300-jährlichen Hochwasser im Jahr 2002 nicht überströmt, sondern ca. 15 - 20 cm höher. Die Lagerung beginnt erst bei 50 cm über dem Hallenboden. Das gesamte Hochregallager soll mit einer Regalsprinkleranlage ausgestattet werden.

In der H__ können Löschwässer im Gesamtvolumen von 700 m^3 rückgehalten werden. Die im Brandfall rückzuhaltenden Löschwassermenge (berechnete Löschwassermenge abzgl. 25 % Verdunstung) im H__ ist mit 108,6 m^3 angegeben.

Zu diesem Zweck ist im Durchgang zum Treppenhaus eine permanent angebrachte mobile (entfernbare) Löschwasserbarriere angebracht. Innerhalb der Halle sind auch 4 abgetrennte Auffangwannen mit einem Rückhaltevolumen von jeweils 107 m³ (Wannen 1-3) bzw. 113,5 m³ (Wanne 4) vorhanden.

Die Löschwässer der die H__ umgebenden Bereiche werden wie bisher über den im Osten des Betriebsstandortes gelegenen Ladehof und weiter über ein Retentions- und Filterbecken im Ladehof sowie unterirdische Kanäle in das Retentionsbecken unterhalb der I__ geleitet. Die Ableitungskanäle, das Retentions- und Filterbecken sowie das Retentionsbecken dienen außerdem zur Niederschlagswasserbeseitigung. Die anfallenden Niederschlagswässer werden im regulären Betrieb per Pumpe in die N__ abgeleitet.

Das Retentionsbecken unterhalb der I__ ist auf ein 100-jährliches Niederschlagsereignis dimensioniert. Das Retentions- und Filterbecken im Ladehof ist auf ein 5-jährliches Niederschlagsereignis dimensioniert. Bei einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis würden sich projektgemäß Niederschlagswässer im Ausmaß von 57,7 m³ auf der Fläche einstauen. Durch die Gefälleausbildung im Ladehof ist auf der asphaltierten Fläche ein zusätzliches Retentionsvolumen von 1.900 m³ vorhanden, sodass selbst bei gleichzeitigem Auftreten eines 100-jährlichen Starkregenereignisses und eines Brandfalles ein ausreichendes Rückhaltevolumen gegeben ist. Die Hebeanlage zur Entleerung des Retentionsbeckens wird im Brandfall automatisiert abgeschaltet.

Der Einstau des Fluchttunnels für den Löschwasserrückhalt ist nicht mehr vorgesehen, sodass der Fluchttunnel seine Funktion als Fluchtmöglichkeit für anwesende Personen erfüllen kann. Dazu sollen die Zugangstüren mit einer Anrampung oder Aufkantung in der Höhe von 5 cm ausgestattet werden, um eine ungewollte Einbringung zu verhindern.

Die Konzeption des Löschwasserrückhaltes ist für jedes Bauwerk beschrieben. Demnach dient für die Hallen W2A, W2B, W2C, W2D, W2E, W2F, W2G, W2J, W2K, W2N, W2O, W2S, W2T und W2X das Retentionsbecken zum Löschwasserrückhalt. Die W2P und W2R verfügen über eine Sauerstoffreduktion. Ein Einsatz von Löschwasser ist hier nicht vorgesehen. Die Gebäudeteile W2H und W2I sind Bürogebäude ohne Löschwasserrückhalt. Nur die H__ verfügt mittels Einstau des Hallenbodens über einen eigenständigen Rückhalt.

Das vorliegende Konzept ist für den Verfahrensgegenstand, die Änderung des Brandschutzes im H__ und den dortigen Löschwasserrückhalt, aus fachlicher Sicht (Geologie und Hydrogeologie) schlüssig. Es ist ersichtlich, dass die rechnerisch zu erwartenden Löschwassermengen innerhalb der Halle rückgehalten werden können. [Verfahrenseinleitender Antrag in ON 1 bzw. vollständige Projektunterlagen in ON 66; fachgutachtliche Beurteilungen des ASV in ON 24 und ON 57,

je Behördenakt, iVm der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erstatteten Stellungnahme des ASV vom 26.03.2026 in ON 8, LVwG-Akt; unstrittig]

II.2.2. Feststellungen zur örtlichen Situation, Geologie und Hydrogeologie und zu den spezifischen fachlichen Erfordernissen zur Wahrung des Grundwasserschutzes bei Verwirklichung des projektgegenständlichen Vorhabens inkl. weiterer Störfall-vorsorgemaßnahmen:

Der Betriebsstandort befindet sich aus geologischer Sicht im Übergangsbereich zwischen der würmeiszeitlichen Niederterrasse und der N__ im nordwestlichen Bereich des W__. Die hier anstehenden sandigen Kiese bilden einen Porengrundwasserleiter mit ausgedehnten und sehr ergiebigen Grund-wasservorkommen. Der Standort befindet sich innerhalb des Grundwasser-schongebietes Q__, welches zum Schutz der Brunnenanlage Q__ des Bf sowie zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes im Verbands-bereich verordnet wurde.

Im ggst. Bereich sind unter einer geringmächtigen Humus- und Lehmüberdeckung Schichten verschiedener Körnung der Niederterrasse bis in eine Tiefe von rund 19 m zu erwarten. Darunter befinden sich die als relativer Grundwasserstauer fungierenden Tonmergel des O__. Die Grundwasserströmungsrichtung ist gemäß verfügbarer Grundwasserschichtlinien mit ca. West-Südwest anzugeben, Grundwasser ist ab einer Tiefe von ca. 4,0 m zu erwarten. Die nächstgelegenen bekannten Grundwassernutzungen zur Trinkwasserversorgung im Abstrom sind zwei Hausbrunnen (H__) in der Ortschaft P__ in einer Entfernung von ca. 900 m. Die Brunnen der A__ (Bf) befinden sich in einer Entfernung von ca. 1.850 m ebenfalls im Abstrom des Betriebsstandortes der mP.

Das H__ befindet sich auf dem Grundstück Nr. bbb, KG F__, zentral innerhalb des Gebäudekomplexes am Betriebsstandort der mP. Maßgeblich sind sowohl die gelagerten, als auch die im Betrieb vorhandenen, also auch die im Produktionsprozess befindlichen, Mengen an gefährlichen Stoffen.

Die Auffangwannen im H__ sind für die jeweils gelagerten Mengen laut bestehendem Lagerkonzept aus grundwasserschutzfachlicher Sicht aus-reichend dimensioniert. Der Löschwasserrückhalt am Betriebsstandort ist ausreichend dargestellt. Die im Brandfall anfallenden Löschwassermengen beschränken sich konzeptgemäß auf die Dimensionierung der Sprinkleranlage.

Vor dem Hintergrund der geologischen Standortgegebenheiten mit einer gering-mächtigen Grundwasserüberdeckung und hoher Durchlässigkeit des Aquifers sowie der Lage innerhalb des Schongebietes Q__ im Zustrom zu den Wasser-versorgungsanlagen des Bf und weiterer privater Trinkwasserversorgungsanlagen ist von einem hohen Risikopotential durch die Lagerung von wassergefährdenden

Stoffen auszugehen. Aus diesem Grund muss eine schnelle Reaktionsfähigkeit zur Schadensbegrenzung im Störfall (z.B. Brand, Havarie mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen) gewährleistet sein. Es wird daher zusätzlich zu den geplanten Störfallvorkehrungen die Errichtung von Grundwassermessstellen, mittels derer eine Beprobung des Grundwassers und ein Sperrbrunnenbetrieb im Abstrom der Betriebsanlage ermöglicht werden, fachlicherseits als erforderlich erachtet.

Eine Freisetzung der gelagerten und verarbeiteten gefährlichen Stoffe ist im Regelbetrieb bei Unversehrtheit der bau- und anlagentechnischen Einrichtungen nicht zu erwarten. Falls durch eine unbeabsichtigte Freisetzung Stoffe (Schwimmbadchemikalien) in das Grundwasser gelangen, würde dies zu einem Anstieg der Leitfähigkeit führen. Eine Änderung der Leitfähigkeit kann auch durch andere Ursachen, insbesondere die Eisfreihaltung der Verkehrsflächen mit Streusalz, begründet sein. Daher soll zweckmäßigerweise eine kontinuierliche Aufzeichnung durchgeführt werden, um sprunghafte Veränderungen der Leitfähigkeit vom üblichen Jahresgang unterscheiden zu können.

Insgesamt ist aus grundwasserschutzfachlicher Sicht unabdingbar, dass die im Spruch dieses Erkenntnisses angeführten Auflagen aus Sicht des Gewässerschutzes und der Landesgeologie, die auch zu einem ganz wesentlichen Teil der Störfallvorsorge dienen, eingehalten werden.

Zur ausreichenden Dimensionierung der Tauchpumpe ist festzuhalten, dass das Mindestausmaß für den Ausbaudurchmesser DN125 beträgt, um sicherzustellen, dass eine Tauchpumpe installiert werden kann. Im Rahmen der Planung durch eine fachkundige Person kann sich durch die erforderliche Entnahmemenge für den Sperrbrunnenbetrieb auch das Erfordernis eines größeren Ausbaudurchmessers ergeben. Durch den Pumpbetrieb soll eine Absenkung der Grundwasseroberfläche erzeugt werden. Durch das hydraulische Gefälle wird ein Grundwasserstrom zum Brunnen erzwungen. Ein Umströmen des Brunnens und ein Abströmen von aufschwemmenden Kohlenwasserstoffen mit dem Grundwasser soll damit unterbunden werden. Die Festlegung der Entnahmemenge, somit die Dimensionierung der Tauchpumpe, hat so zu erfolgen, dass der Standort des Dieseltanks innerhalb des rechnerischen Entnahmebereiches zu liegen kommt.

Weitreichendere und spezifischere Vorgaben zu einer möglichen Sanierung nach einem eventuell zukünftigen Schadensfall sind aus fachlicher Sicht nicht zweckdienlich, sind doch Sanierungen an die jeweiligen einzelfallbezogenen Gegebenheiten anzupassen. Zudem ist der Betriebsstandort der mP ca. 1,8 km von den Brunnenanlagen des Bf (Q__) entfernt. Die Zone III des Schutzgebietes, die entsprechend dem Jahreszustrom festgelegt wird, reicht von den Brunnenanlagen des Bf bis in eine Entfernung von rd. 940 m. Der Zustrom vom Betriebsstandort der mP bis zu den Brunnenanlagen des Bf ist daher mit annähernd zwei Jahren

anzunehmen, sodass im Schadensfall ein ausreichender Zeitraum zur Planung zielgerichteter Sanierungsmaßnahmen gewährleistet ist. [fachgutachtliche Beurteilung des ASV in ON 24 des Behördenaktes iVm der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erstatteten Stellungnahme des ASV vom 26.03.2026 in ON 8, LVwG-Akt]

II.2.3. Feststellungen zum Bf und dessen Brunnenanlagen:

Der Bf ist ein U__ von 36 Gemeinden, der ca. 70.000 Personen im K__ mit Trinkwasser versorgt. Der Versorgungsbereich erstreckt sich zwischen dem R__ im Nordwesten und dem W__ und berührt alle vier Bezirke des K__. Eines der zentralsten Versorgungsstandbeine des Bf ist die Brunnenanlage Q__, gelegen auf den Grundstücken Nr. ccc, KG und Gemeinde E__, und Nr. ddd, KG S__ in der Gemeinde T__. [Angaben des Bf; Wasserbuch-Evidenz; unstrittig]

II.2.4. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des Bescheides der bB vom 27.10.2025 (gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage) wurde mit Beschluss des LVwG OÖ vom 10.02.2026, GZ: LVwG-852183/4/VG, als unzulässig zurückgewiesen.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB sowie den Ergebnissen der vom erkennenden Gericht abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.06.2026 sowie insbesondere aus den oben in eckiger Klammer gemachten Angaben bzw. angegebenen Beweismitteln.

Das Gutachten des ASV vom 26.03.2026, welches im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung mit den Verfahrensparteien erörtert wurde, war vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Der ASV hat u.a. im Detail abgeleitet und hinreichend erklärt, dass die (nunmehr präzisierten) Auflagen für das ggst. Projekt der mP aus Sicht des Grundwasserschutzes zwingend angezeigt sind und damit insgesamt ausreichende und zielgerichtete Maßnahmen zur Störfallvorsorge gegeben sind.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen nicht im Geringsten Anhaltspunkte, an den fachgutachtlichen Ausführungen Zweifel zu hegen. Der ASV hat sich mit der projektierten Anlage der mP, den örtlichen (geologischen und hydrogeologischen) Gegebenheiten und mit der grundwasserschutzrelevanten Situation der Brunnenanlage des Bf (Q__) – vor allem auch durch Beiziehung im behördlichen Bewilligungsverfahren – mittels eigener Beobachtungen an Ort und Stelle eingehend und nachvollziehbar auseinandergesetzt und damit insgesamt mit der Angelegenheit bestens vertraut gemacht. Dem Gutachten ist der Bf im

verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf gleicher fachlicher Ebene nicht entgegengetreten.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen daher dem erkennenden Gericht ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 31a Abs. 1 zweiter Satz Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 sind Stoffe wassergefährdend, die zufolge ihrer schädlichen Eigenschaften für den Menschen oder für Wassertiere oder -pflanzen, insbesondere wegen Giftigkeit, geringer biologischer Abbaubarkeit, Anreicherungsfähigkeit, sensorischer Auswirkungen und Mobilität, bei Einwirkung auf Gewässer deren ökologischen Zustand oder Nutzbarkeit, vor allem zur Wasserversorgung, nachhaltig zu beeinträchtigen vermögen.

Gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 kann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung der Landeshauptmann ferner mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen. Die Anordnung von Betretungsverboten darf überdies nur insoweit erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.

Nach § 35 WRG 1959 können zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes, wenn das zu schützende Wasservorkommen geeignet und dafür erforderlich ist, nach Prüfung der Verhältnisse und Abwägung der Interessen gleichfalls Anordnungen im Sinne des § 34 erlassen werden. Einschränkungen fremder Rechte sind jedoch nur so weit zulässig, als eine nach § 34 Abs. 4 gebührende Entschädigungsleistung gesichert ist. Wer eine solche Entschädigungsleistung übernommen hat, ist in allen das geschützte Wasservorkommen betreffenden Verfahren Partei.

Die auf Grundlage der §§ 34 Abs. 2 und 35 WRG 1959 erlassene Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich zum Schutz der Brunnenanlage Q__ des A__“ sowie zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes im

Verbandsbereich (Grundwasser-schongebietsverordnung Q__), LGBl. Nr. 92/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 84/2020, regelt in § 3 für das Schongebiet u.a. folgende Bewilligungspflichten:

„14. die Errichtung oder Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung von Stoffen, die wassergefährdend im Sinn des § 31a Abs. 1 zweiter Satz WRG. 1959 sind, wobei gilt, dass a) von der Bewilligungspflicht die Lagerung von Mineralöl und Mineralölprodukten unter 1.000 Liter sowie die Lagerung sonstiger wassergefährdender Stoffe bis höchstens 200 Liter in dicht verschließbaren Stahl- oder Kunststoffbehältern zur Deckung des laufenden Bedarfs ausgenommen ist, wenn die zur Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers gebotene Sorgfalt angewendet wird und die Lagerung und der Transport so erfolgen, dass beim Ausfließen dieser Produkte ein Einsickern in den Untergrund ausgeschlossen ist (§ 31 WRG. 1959); b) […];
15. die Errichtung, Abänderung oder Auflassung gewerblicher und industrieller Betriebsanlagen oder militärischer Anlagen, wenn die Tätigkeit geeignet ist, das geschützte Grundwasser zu beeinträchtigen.“

III.2. Die seitens der mP vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Lagerung und Aufnahme der LGK 5.1 B mit 50 Tonnen und die Installation der Sprinkleranlage und der Verzicht auf die Sauerstoffreduktion im H__, sind iSd § 31a Abs. 1 WRG 1959 grundsätzlich als wassergefährdend anzusehen, sind doch etwa Stoffe der Lagerklasse (LGK) 5.1 B und das aus einer Sprinkleranlage austretende und am Brandherd mit Gefahrstoffen kontaminierte Löschwasser grundsätzlich wassergefährdend. Das projektgegenständliche Grundstück Nr. bbb, KG F__, liegt auch unstrittig im Grundwasserschongebiet Q__ und ist das beantragte Vorhaben – wie die bB bereits zutreffend im angefochtenen Bescheid beurteilt hat – aufgrund der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. der (zumindest abstrakten) Eignung, Grundwasser zu beeinträchtigen, nach der Grundwasserschongebietsverordnung Q__ (vgl. § 3 Z 14 und Z 15 leg. cit.) wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Das abgeführte Verfahren hat unter Zugrundelegung der grundwasserschutzfachlichen Beurteilung des ASV aus Sicht des erkennenden Gerichts aber ergeben, dass bei Einhaltung der (im verwaltungsgerichtlichen Verfahren präzisierten) Auflagen aus Sicht des Gewässerschutzes und der Landesgeologie sowohl den öffentlichen Interessen iSd § 105 WRG 1959, insb. an der Reinhaltung des Grundwassers (Abs. 1 lit. e par. cit.; vgl. VwGH 11.03.1999, 99/07/0032), ausreichend Rechnung getragen wird als auch bestehende Rechte des Bf, insb. die rechtmäßig geübten Wassernutzungen des Bf und seiner Mitglieder bis hin zu den mit Trinkwasser versorgten Endabnehmern, iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Anders gesagt sind durch den projektgemäß vorgesehenen (Normal-) Betrieb der geplanten Änderung der Betriebsanlage keine qualitativ-nachteiligen Veränderungen beim Grundwasser zu erwarten.

Hinsichtlich der seitens des Bf gehegten Bedenken in Bezug auf etwaige Störfälle und potentielle Auswirkungen auf das Grundwasser ist Folgendes anzuführen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung von Störfallmaßnahmen im Rahmen der Prüfung des öffentlichen Interesses zu erfolgen hat. Diesbezüglich ist die Wasserrechtsbehörde verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen Auflagen zu erteilen (vgl. *Bergthaler*, in *Kerschner* [Hrsg.], WRG-Kommentar [2022] § 105 Rz 46). Dabei handelt es sich nach der Rechtsprechung um eine Anordnung als objektive Schutzpflicht der Behörde. Subjektive Rechte sind damit nicht verbunden (vgl. VwGH 29.06.2007, 97/07/0160).

Fallbezogen ist der bB vom erkennenden Gericht nicht entgegenzutreten, wenn sie – unter Verweis auf die in der Begründung des angefochtenen Bescheides zitierte Judikatur und Literatur – zusammengefasst davon ausgeht, dass im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren bzw. -bescheid nicht jedem denkmöglichen Störfallszenario (etwa mit spezifischen Projektinhalten oder Auflagen) begegnet werden kann und muss, sondern im Wesentlichen jenen potentiellen Störfalls-Beeinträchtigungen nachzugehen ist, die mit einem entsprechend hohen Grad/Kalkül an Eintrittswahrscheinlichkeit zu erwarten sind (vgl. idS auch bei *Berger*, *T-Straße* [Hrsg.], WRG-ON[5] § 105 Rz 24 [Stand 01.04.2025, rdb.at], mwN).

Anders formuliert geht aus der Formulierung des § 103 Abs. 1 lit. l WRG 1959, der „*von Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen*“ von Störfällen spricht, aus dem Wort „*Begrenzung*“ hervor, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass gewisse Auswirkungen eines Störfalles bis zur Behebung (arg: „*Beseitigung der Auswirkungen“*) grundsätzlich zu akzeptieren sind und nicht per se ausgeschlossen werden können, jedoch begrenzt werden müssen. Erst, wenn die vom Projektwerber vorgeschlagenen Maßnahmen (§ 103 Abs. 1 lit. l WRG 1959) unzureichend sind und sich dieser Mangel durch Auflagen nicht kompensieren lässt, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen. Wenn hingegen der Anlagenbetreiber Störfälle durch Maßnahmen soweit unter Kontrolle hält, dass Wassergefährdungen (größtmöglich) vermieden werden, hat er einen Rechtsanspruch darauf, dass sein Vorhaben mit diesen Schutzmaßnahmen bewilligt wird (vgl. idS bei *Bergthaler*, a.a.O. § 105 Rz 42, 44 und 46).

Im vorliegenden Fall hat die mP zunächst selbst einige Störfallvorkehrungen zum Projektbestandteil gemacht (z.B. ist ein Löschwasserrückhalt in der H__ beabsichtigt) bzw. dienen die hier beantragten Maßnahmen in ganz wesentlichen Belangen an sich schon der Störfallvorsorge (etwa Brandschutz durch Installation einer Sprinkleranlage) im Hinblick auf die Chemikalien-Lagerung im H__.

Zusätzlich zu den von der mP selbst geplanten Störfallvorkehrungen hat das abgeführte Verfahren ergeben, dass aus grundwasserschutzfachlicher Sicht die

Errichtung von mindestens drei Grundwassermessstellen/-beobachtungssonden, mittels derer eine Beprobung des Grundwassers und ein Sperrbrunnenbetrieb ermöglicht werden, erforderlich ist. Letzterer soll im Falle einer erkannten Gefahr einer Grundwasserverunreinigung entgegnen und verunreinigtes Grundwasser abpumpen.

Hinzu kommt, dass die Dichtheit und Medienbeständigkeit der Auffangwannen sowie auch der bauliche Zustand und die Dichtheit der für den Löschwasserrückhalt relevanten Hallenböden in einem regelmäßigen Intervall (alle fünf Jahre) von einer fachlich befugten Person zu überprüfen und dabei etwaig festgestellte Schäden zu sanieren sind.

Des Weiteren ist unter Zugrundelegung der fachgutachtlichen Beurteilung des ASV ins Kalkül zu ziehen, dass darüber hinaus gehende Störfall(vorsorge)-Maßnahmen weder zielführend noch erforderlich sind, zumal etwaige Sanierungen an den jeweiligen einzelfallbezogenen Gegebenheiten auszurichten sind und sodann wesentlich treffsicherer gestaltet werden können. Hervorzuheben gilt es in diesem Zusammenhang, dass der Betriebsstandort der mP ca. 1,8 km von den Brunnenanlagen des Bf entfernt ist und der Zustrom vom Betriebsstandort der mP bis zu den Brunnenanlagen des Bf aus fachlicher Sicht mit rund zwei Jahren angenommen wird. Daraus ist insgesamt – der fachgutachtlichen Beurteilung ebenso folgend – auch abzuleiten, dass im Störfall jedenfalls eine ausreichende Zeitspanne zur Planung und Umsetzung zweckmäßiger und wirksamer Maßnahmen gegeben ist.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts sind damit auf das Wesentliche zusammengefasst einerseits durch die im Projekt selbst festgelegten und andererseits vor allem durch die (nunmehr im verwaltungsgerichtlichen Verfahren präzisierten) Auflagen angemessene und zweckgerichtete Maßnahmen auch für etwaige Störfälle vorgesehen.

Die Baufertigstellungsfrist und die Bewilligungsdauer waren aus Sachlichkeitsüberlegungen in etwa um die Dauer des ggst. verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu verlängern (siehe auch § 112 Abs. 1 WRG 1959).

Der Vollständigkeit halber gilt es vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens noch festzuhalten, dass die Flutung des Fluchttunnels nach der erfolgten Projektänderung schon im behördlichen Verfahren nicht mehr vorgesehen war. Im Gegenstand war auch nur der Löschwasserrückhalt in der H__ zu beurteilen. Der Löschwasserrückhalt kann dort projektgemäß vollständig durch Rückhalt in der Halle gewährleistet werden. Das Retentionsbecken zum Löschwasserrückhalt betrifft indes andere – außerhalb des Gegenstandes liegende – Hallen. Vor diesem Hintergrund waren im gegebenen Fall diesfalls auch keine Maßnahmen (etwa Dichtheitsprüfungen) anzudenken, wobei seitens des ASV in diesem Zusammen-

hang auf ein gesondertes behördliches Verfahren (BHPeBa-2025-200913) hingewiesen wurde.

Zudem gilt es zu bemerken, dass sich durch die ggst. wasserrechtliche Bewilligung keine Änderungen hinsichtlich eines Konsenses bezüglich Chemikalienlagerungen am Standort der mP ergeben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat bei der wasserrechtlichen Beurteilung vom bestehenden Chemikalienlager-Konzept der mP auszugehen. Die dbzgl. Zulässigkeit im Hinblick auf Seveso-III-Bestimmungen ist aber nicht isoliert bzw. nicht unmittelbar nach wasserrechtlichen Vorschriften in diesem Verfahren zu beurteilen, sondern allenfalls nach jenen einschlägigen innerstaatlichen rechtlichen Grundlagen, die in Umsetzung der sog. Seveso-III-Richtlinie (Unionsrecht) erlassen wurden. Es ist hier alleine darauf hinzuweisen, dass das ggst. Erkenntnis keine gewerberechtlichen Belange beurteilt und das dbzgl. hiergerichtlich geführte Verfahren (vgl. Beschluss vom 10.02.2026, GZ: LVwG-852183/4/VG) mit einer rechtskräftigen Zurückweisung der Beschwerde endete.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts-hofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Bei der Thematik, ob mit dem ggst. Brandschutz-/Störfallvorsorgekonzept im Zusammenhang mit den Chemikalien-Lagerungen im H__ und den nunmehr angeordneten Auflagen insb. dem Grundwasserschutz angemessen Rechnung getragen wird, handelt es sich um eine auf den Einzelfall bezogene Frage, die es fallbezogen nicht erfordert, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Gleiches gilt für die Frage des Vorliegens von Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen (§ 105 WRG 1959) und Verletzungen bestehender Rechte (§ 12 WRG 1959) im Falle des Normalbetriebs des vorgesehenen Projekts, was im vorliegenden Fall eine Frage der Beweiswürdigung des eingeholten bzw. vorgelegten ASV-Gutachtens und mithin eine Sachfrage darstellt. Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha